

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-131/2017

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

**Beratungsfolge**

**Termin**

BPUS

11.12.2017

---

## **Beschluss über den Widerspruch des Herrn Günter Koch zum Protokoll der Sitzung vom 06.11.2017**

### **a) Erläuterung:**

Herr Günter Koch hat am 16.11.2017 Widerspruch gegen das Protokoll vom 08.11.2017 eingelegt. Gemäß § 28, Abs. 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 1. Januar 2017, können Einwendungen gegen die Niederschrift innerhalb von **fünf** Tagen nach Offenlegung bei dem Vorsitzenden schriftlich erhoben werden. Das Protokoll ist den Ausschussmitgliedern am 8. November auf digitalem Weg zugegangen. Der Widerspruch wurde am 16. November 2017 bei der Stadt Homberg (Efze) schriftlich eingelegt. Daher ist auch die Widerspruchsfrist von fünf Tagen überschritten. Mithin ist der Widerspruch nicht zulässig.

Weiterhin wird festgestellt, dass der Widerspruch auch unbegründet ist. Gemäß § 61, Abs. 1 HGO, in Verbindung mit § 28, Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse, ist über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ausschusses eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände und der gefassten Beschlüsse beschränken. Was alles als wesentlicher Inhalt der Verhandlungen nach § 61 Abs. 1, Satz 1 HGO aufzunehmen ist, steht im **pflichtgemäßen Ermessen des Schriftführers**. Im vorliegenden Protokoll wurden wesentliche Inhalte der Verhandlungen, die letztlich zum Beschluss führen, wiedergegeben. Ein Anspruch auf ein reines Wortprotokoll besteht nicht.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

HGO, Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse der Kreisstadt Homberg vom 1. Januar 2017

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der Widerspruch des Herrn Koch, eingegangen am 16. November 2017 wird als unzulässig zurückgewiesen. Zudem wird festgestellt, dass der Widerspruch auch unbegründet ist.